Bundesrat Drucksache 649/1/03

17.11.03

Empfehlungen

EU - Fz - In - Wi

der Ausschüsse

zu Punkt der 794. Sitzung des Bundesrates am 28. November 2003

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Statistiken zur Informationsgesellschaft

KOM(2003) 509 endg.; Ratsdok. 12145/03

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU),

der Finanzausschuss (Fz),

der Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In) und

der Wirtschaftsausschuss (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

- EU Fz In Wi
- 1. Der Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Statistiken zur Informationsgesellschaft bezweckt die Schaffung eines einheitlichen Rahmens für die systematische Erstellung von Gemeinschaftsstatistiken zur Informationsgesellschaft.
- EU Fz In Wi
- 2. Die zu erfassenden statistischen Daten und die daraus zu entwickelnden Indikatoren dienen insbesondere der Überwachung und Beobachtung des Aktionsplans "eEurope 2005" durch Bereitstellung der Grundlagen für einen eEurope-Benchmarking-Prozess.

EU (bei Annahme entfällt Ziffer 4) 3. Jedoch hat der Bundesrat bereits bei der Beratung des Aktionsplans "eEurope 2002 - Eine Informationsgesellschaft für alle" darauf hingewiesen, dass der Europäischen Union die Kompetenz fehlt, von den Mitgliedstaaten die Umsetzung der von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen zu verlangen. Darüber hinaus hat der Bundesrat gerügt, dass das von der Kommission vorgeschlagene Aktionsprogramm das Subsidiaritätsprinzip verletzt (BR-Drucksache 28/00 (Beschluss)).

Auch bei der Beratung des Aktionsplans "eEurope 2005" hat der Bundesrat es abgelehnt, die im Aktionsplan festgelegten Ziele mithilfe europäischer Rechtsetzung durchzusetzen oder für die Mitgliedstaaten zur Verpflichtung zu erheben (BR-Drucksache 581/02 (Beschluss)).

Fz In Wi 4. Jedoch wurde bereits bei der Beratung des Aktionsplans "eEurope 2005" durch den Bundesrat nachdrücklich darauf hingewiesen, dass der Europäischen Union zum einen die Kompetenz fehlt, von den Mitgliedstaaten die Umsetzung der von der Kommission im Aktionsplan vorgeschlagenen Maßnahmen verbindlich zu verlangen, und dass zum anderen der Subsidiaritätsgrundsatz verletzt wird (BR-Drucksache 581/02 (Beschluss)).

EU Fz In Wi 5. Das Ziel der Verordnung, nämlich die Ermöglichung eines Benchmarkings, stellt eine untrennbar mit dem Aktionsplan verbundene Maßnahme dar und ist bereits deshalb konsequenterweise abzulehnen.

EU Fz In Wi 6. Die vorgeschlagene Verordnung erscheint als weiterer Schritt des Ausuferns der Bürokratie auf europäischer Ebene. Sie bürdet unter anderem den Unternehmen weitere Statistiklasten auf, da angesichts der Vielzahl der zu erfassenden Themenbereiche nicht davon ausgegangen werden kann, dass das benötigte und an die Kommission (Eurostat) weiterzuleitende Zahlenmaterial bei staatlichen Stellen vorliegt.

Im Gegensatz dazu ist der Abbau von bürokratischen Hemmnissen erklärtes Ziel vielfältiger Initiativen auf Bundes- und Landesebene. In diesem Sinne möchte auch die Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der "Initiative Bürokratieabbau", die das Kabinett am 9. Juli 2003 beschlossen hat, Unternehmen von unnötiger Bürokratie entlasten, indem amtliche Statistiken vereinfacht und

...

überflüssige Erhebungen vermieden werden. Dieses Ziel des Abbaus von unproduktiven Bürokratiekosten, -zeiten und -lasten muss auch auf europäischer Ebene nachdrücklich verfolgt werden. Die Verordnung über Statistiken zur Informationsgesellschaft ist daher abzulehnen.